



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.12.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Bianca
Brunnhuber, Sabine
Demmel-Hegwer, Anna
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Reith, Gabriele
Schärringer, Peter Dr.
Schlutter, Heide
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Rothbauer, Manfred
Wagner, Daniel

Verwaltung

Stangl, Josef
Steinberger, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Dietz, Xaver	krank
Pernreiter, Anton	beruflich verhindert
Schlagbauer, Andreas	krank

Verwaltung

Beck, Samira	Elternzeit
Leopold, Sophia	Urlaub

Öffentliche Tagesordnung

1. Kläranlage Vohburg -Umstellung auf anaerobes Verfahren; Kostenübersicht und Genehmigung von Mehrkosten
Vorlage: BA/0395/2018
2. Kläranlage Vohburg - Umstellung auf anaerobes Verfahren; Genehmigung von Kosten für die Laborausstattung
Vorlage: BA/0397/2018
3. Nutzung Medi-Center; Sachstandsbericht
Vorlage: GL/0132/2018
4. Nutzungskonzept Donaustraße 17; "Bernbauer-Anwesen"
 - 4.1 Auftragsvergabe Architektenleistungen für den Neubau Donaustraße 17
Vorlage: GL/0133/2018
 - 4.2 Auftragsvergabe Architektenleistungen für das Nebengebäude, Donaustraße 17
Vorlage: GL/0134/2018
5. Einbeziehungssatzung Rockolding, FI-Nrn. 187/3 und 187/4; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0389/2018/1
6. Bebauungsplan Irsching "Wachteläcker-West", 5. Änderung; Abwägungs- und satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0391/2018
7. Bebauungsplan Nr. 51 "Erweiterung Dorfgewender" in Dünzing; Auslegungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: BA/0394/2018
8. Neubau einer Kindergartentagesstätte in Menning; Genehmigung von Nachtragsleistungen für Leuchten und Installationen
Vorlage: BA/0396/2018
9. Vergabe eines Straßennamens für die Straße im Baugebiet "Pfarrgarten" in Menning
Vorlage: BA/0393/2018
10. Zuschussantrag des Tierschutzvereins Pfaffenhofen für die Tierherberge Pfaffenhofen
Vorlage: GL/0135/2018
11. Fischerclub Irsching/Knodorf e.V.; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für einen Aufsitzmäher zur Pflege der Vereinsgewässer
Vorlage: FV/0131/2018
12. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der VIW GmbH
Vorlage: GL/0136/2018
13. Bestellung von Stadtratsmitglied Konrad Pflügl zum stellvertretenden Rechnungsprüfungsausschussmitglied
Vorlage: GL/0137/2018
14. Bekanntgaben des Bürgermeisters
15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates.

Öffentliche Sitzung

1.	Kläranlage Vohburg -Umstellung auf anaerobes Verfahren; Kostenübersicht und Genehmigung von Mehrkosten	1305
-----------	---	-------------

Bei der Durchführung der Baumaßnahme „Umstellung auf anaerobes Verfahren“ haben sich Kostenänderungen ergeben, welche den bisher vom Stadtrat genehmigten Kostenrahmen überschreiten.

Gegenüber der vom Stadtrat bisher genehmigten Gesamtkosten für die **Bauleistungen** in Höhe von Euro 2.048.000,00 ergeben sich nunmehr Kosten von voraussichtlich ca. **Euro 2.520.000,00**.

Dies entspricht einer Kostenerhöhung um ca. **Euro 472.000,00**

Die Überschreitungen bzw. Einsparungen der vergebenen Gewerke sind aus der beiliegenden Exceltabelle zu entnehmen.

Im Wesentlichen sind die Mehrkosten in der Spalte Zusatzleistungen begründet.

- Die Kostenberechnung wurde im Febr. 2017 erstellt. Aufgrund der boomenden Konjunktur lagen die Angebote teilweise weit über den Ansätzen der Kostenberechnung. Baupreissteigerungen in der Größenordnung von 10 % und darüber sind zu verzeichnen.
- Bei der Baudurchführung war teilweise eine „Wundertütensituation“ anzutreffen. z.B. Schlammfelder aufgefüllt mit gefüllten **Plastik**-Sandsäcken (Sondermüll)
- Es musste Wasserhaltung ausgeführt werden (Tiefe des Pumpwerks für den Faulturm)
- Schlechter Baugrund: Bodenverbesserungsmaßnahmen (Schwemmgebiet der Kleinen Donau)
- Entsorgung von belastetem Aushubmaterial
- Die Maßnahme wird bei laufendem Betrieb durchgeführt. Es ergeben sich oft Zusatzleistungen, die nicht geplant, jedoch ausgeführt werden müssen. (Stromkabelumlegungen)
- Die Wartungskosten gehören eigentlich nicht zu den Investitionskosten, sind jedoch für die Erlangung der vollen Gewährleistungszeit in den Aufträgen enthalten
- Der Bauhof wurde an das BHKW mit Heizleitungen angeschlossen. Der Schlamm lagerplatz wird mit der Abwärme des BHKW beheizt. (Verwertung der Abwärme BHKW für die Trocknung des Klärschlammes im Sommer)
- Der Wasseranschluss musste aufgrund des nicht fachgerechten, vorhandenen Anschluss umgelegt werden. (Leitung war unter dem Keller des Bauhofsgebäudes verlegt, Wasserversorger bestand auf fachgerechtem Anschluss) Zusätzlich musste ein Hydrant für Löschzwecke erstellt werden. (Brandschutzauflagen)
- Die Fassade des Maschinengebäudes wird mit einer wartungsfreien Metallfassade bekleidet. Mehrkosten gegenüber herkömmlichem Putz ca. 10.000,00, dafür entfallende Anstrichkosten auf Jahrzehnte)

Der Vollständigkeit halber sind auf der Excelliste auch die zu erwartenden Planungskosten und die noch nicht genehmigten Kosten für die Laborausstattung aufgeführt.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme werden sich auf **ca. Euro 3.106.500,00** belaufen.

Die Kosten in dieser Größenordnung wurden bei der Gebührenkalkulation für die künftigen Abwassergebühren (ab 01.01.2019) bereits vollumfänglich berücksichtigt.
Aufgrund dessen werden gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.11.2018 die Abwassergebühren für Schmutzwasser um **Euro 0,19/m³** erhöht.

StR J. Steinberger fragte nach, ob das Ing. Büro für die Fehler haftbar gemacht werden kann. Stadtbaumeister Stangl antwortete, dass dies nicht möglich sei, da sämtliche Leistungen erbracht wurden und „nur“ bei den einzelnen Gewerken Kostenüberschreitungen aufgetreten sind. Auf Grund der falschen Zahlenangaben gegenüber der Stadt Vohburg konnte dies jedoch nicht von der Verwaltung erkannt werden.

StR Ludsteck regte für künftige, größere Baumaßnahmen ein 1/4.- jährliches Kostenmonitoring an.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt der Kostenmehrung für die Bauleistungen in Höhe von **Euro 472.000,00** zu.

Die Gesamtkosten einschließlich Planungskosten werden **ca. Euro 3.106.500,00** betragen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

2. Kläranlage Vohburg - Umstellung auf anaerobes Verfahren; Genehmigung von Kosten für die Laborausstattung	1306
--	-------------

In der Kostenberechnung der Baumaßnahme „Umstellung des Klärprozesses auf anaerobes Verfahren“ ist die Ausstattung des neuen Laborgebäudes mit einem Labor nicht enthalten. Für die laufende Überwachung der Prozesse beim Betrieb der Kläranlage ist eine zeitgemäße Laboreinrichtung jedoch erforderlich.

Grob überschlägig werden sich Kosten für die Laborausstattung in Höhe ca. Euro 50.000,00 ergeben. Die Kosten für die Laborausstattung werden die Gesamtkosten der Baumaßnahme in vollem Umfang erhöhen. (siehe TOP BA/397/2018)

Derzeit liegen Angebote für die Laborausstattung noch nicht vor. Seitens der Bauverwaltung wird um Ermächtigung der Vergabe der Laborausstattung nach durchgeführter Angebotseinholung gebeten.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich zu, das neue Labor mit einer neuen und zeitgemäßen Laboreinrichtung auszustatten. Die Kosten werden ca. Euro 50.000,00 betragen.

Außerdem wird die Bauverwaltung ermächtigt, den Auftrag für die Laborausstattung nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens auf das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

3. Nutzung Medi-Center; Sachstandsbericht

1307

Bürgermeister Schmid gab bekannt, dass der Eigentümer des Medi-Centers sein Kaufangebot für den Erwerb der Wohnungen durch die Stadt im 1.OG zurückgezogen hat.

Vor der letzten Stadtratssitzung am 13.11.2018 wurde das schriftliche Angebot, mit 6 Stellplätzen, an die Stadt gesandt. Die Stellplatzsatzung der Stadt Vohburg sah jedoch 8 Stellplätze für die Wohnungen vor, so dass der Tagesordnungspunkt verschoben werden musste.

Die Stadt forderte bei den Nachverhandlungen weiterhin die 8 Stellplätze die mit dem vereinbarten Kaufpreis in das Eigentum der Stadt übergehen müssten.

Der Eigentümer informierte, nach einigen Tagen Bedenkzeit, die Verwaltung, dass er sein Angebot zurückzieht und weiterhin versuchen wird das Medi-Center, wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im dazugehörigen Durchführungsvertrag festgesetzt, zu nutzen.

4. Nutzungskonzept Donaustraße 17; "Bernbauer-Anwesen"

4.1 Auftragsvergabe Architektenleistungen für den Neubau Donaustraße 17

1308

Am 09.11.2018 konnte die VIW GmbH das Grundstück Fl. Nr. 115 Gem. Vohburg von ehemaligen Eigentümer erwerben.

In zahlreichen Vorgesprächen konnte vom Denkmalamt eine Abrissgenehmigung für das Hauptgebäude an der Donaustraße eingeholt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Gebäude in gleicherweise wieder aufgebaut wird.

Als Nutzung ist in dem Gebäude eine Erweiterung des Rathauses geplant und Räumlichkeiten die von der städtischen GmbH vermietet werden können (z.B. Büroräume). Eine detaillierte Planung soll nunmehr erarbeitet werden, um bereits im Frühjahr 2019 mit dem Abriss beginnen zu können.

StR J. Steinberger erinnerte daran, dass ein zusätzlicher Eingang auf der Süd- bzw. Nordseite, wie in der Klausur besprochen, wünschenswert wäre.

Beschluss:

Die Architektenleistungen für die Genehmigungsplanung werden an die Stadtplanerin Vera Winzinger vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

4.2 Auftragsvergabe Architektenleistungen für das Nebengebäude, Donaustraße 17

1309

Für das Nebengebäude auf der Fl. Nr. 115 Gem. Vohburg (Stadel) wurden in der Klausurtagung verschiedene Nutzungen diskutiert. Die Städtebauförderung hat hier Zuschüsse in Aussicht gestellt, sofern der Stadel nicht abgebrochen wird. Voraussetzung ist hierfür jedoch, dass die Stadt den Stadel von der VIW GmbH zurück kauft.

Frau Winzinger hat bereits eine mögliche Ansicht (liegt den Stadtratsmitgliedern vor) für eine Nutzung als Markthalle in der Verwaltung vorgelegt.

Für eine weitere Detailplanung und die Prüfung der Machbarkeit einer Markthalle soll der Auftrag in dieser Sitzung vergeben werden.

StR Müller sah die Planung skeptisch, da es schon derzeit nicht gelingt einen Wochenmarkt auf dem Stadtplatz zu organisieren und alle Händler an einen Tag nach Vohburg zu bringen. Er regte eine Wohnnutzung, zumindest im 1.OG des Stadels an.

StR Ludsteck regte einen professionellen Vermarkter für die Ladenflächen an.

Beschluss:

Die Überplanung zur Nutzung des Nebengebäudes auf der Fl. Nr. 115 Gem. Vohburg wird an Stadtplanerin Frau Vera Winzinger vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

5. Einbeziehungssatzung Rockolding, Fl-Nrn. 187/3 und 187/4; Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1310

Mit Beschluss vom 16.01.2018 hat der Stadtrat beschlossen, eine Einbeziehungssatzung für die Fl-Nrn. 187/3 und 187/4 der Gemarkung Rockolding aufzustellen... Mit der Planung wurde das Büro WipflerPLAN in Pfaffenhofen beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 20.08.2018 bis 05.10.2018. Für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Regierung von Oberbayern

Keine Einwände.

Planungsverband Region Ingolstadt

Keine Einwände.

Landratsamt Pfaffenhofen

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung
Zusammenfassung

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten [...] sind dabei möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. 3.2 (Z) Landesentwicklungsprogramm 2013).

Erläuterung:

Für die Einbeziehungs- bzw. Ergänzungssatzung sind Anforderungen u. a. nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB zu erfüllen; u. a. ist die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Zwar ist in der Region Ingolstadt eine dynamische Entwicklung vorhanden (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1 (G)), gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind jedoch dabei „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

Daher wäre nachzuweisen, dass die Ergänzungssatzung mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (vgl. §34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und somit bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass das gesamte Gemeindegebiet von Vohburg hinsichtlich möglicher Potentiale der Innenentwicklung betrachtet wurde. Die Erstellung eines Baulücken- bzw. eines Leerstandkatasters sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten. Daneben wird angeregt, den tatsächlichen Wohnbaubedarf der Gemeinde aufzuzeigen und den analysierten Siedlungsdruck darzulegen. Die vorliegende Erklärung in der Begründung z. B. unter Kapitel 5. Planungsziele ist noch nicht ausreichend und muss daher ergänzt werden.

Es wird im Zusammenhang mit einer Innenentwicklung z. B. auch auf die Potenziale der Nachnutzung ehemaliger Hofstellen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der Erläuterung zur städtebaulichen Erforderlichkeit insbesondere vor dem Hintergrund hingewiesen, auch da der Bebauungsplan Nr. 36 „Irsching Mitterwegäcker“ in seiner 1. Änderung vom 01.02.2011 für die Flurnummern 1596 bis 1601 unwirksam wurde, weil die Abwägung den Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur unzureichend berücksichtigt hatte.

Bei der Wahl des Verfahrens sind die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht erfüllt. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist nicht gegeben.

Erläuterung:

Der § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.“ (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger; BauGB Kommentar; S. 175; Rn. 115; 08/2013). Es reicht demgemäß „[...] nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereichsgrenzen.“ (Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung; in: Ernst, Zinkahn, Bielenberg; BauGB Kommentar; S. 177; Rn. 117; 08/2013).

Für die Planung muss das Anbindegebot gemäß LEP gegeben sein. Dies ist durch die angrenzende Bebauung der Fall. Bei der geplanten Einbeziehung der einzelnen Außenbereichsfläche in den Zusammenhang des bebauten Ortsteils (Innenbereich) reicht es im Gegensatz zum Anbindegebot nicht aus, dass die einzubeziehende Fläche an den Innenbereich grenzt. Es müsste vielmehr eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs durch bauliche Nutzung auf die in Rede stehende Außenbereichsfläche gegeben sein. Dies ist hier für die vorgesehene Bebauung nicht der Fall. Der gegenständliche Umgriff ragt fingerartig in den Außenbereich hinein. Im Norden und Osten bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden befinden sich neben der Straße „Am Bahnhof“ ebenso teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen. Nur auf der Westseite sowie an Teilen der Südseite befinden sich Wohnnutzungen. Die Erweiterung des Ortes in Richtung der bislang davon abgesetzten Ansiedelung stellt sich nicht als organische Entwicklung dar. Eine sachliche und räumliche Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommende Außenbereichsfläche ist aus Sicht der Fachstelle nicht gegeben. Die Zulässigkeit des Verfahrens ist daher zu überprüfen.

Zwar hat die Stadt Vohburg Flächen beidseitig der Straße „Am Bahnhof“ als all-gemeines Wohngebiet dargestellt. Dies zielt auf eine Bebauung ab; diese kann aber dort aus Sicht der Fachstelle lediglich durch ein Bebauungsplanverfahren erreicht werden.

Auch wenn durch die oben angeführten Punkte zur planungsrechtlichen Stellungnahme für das Vorhaben in der derzeit vorgelegten Fassung eine realistische Umsetzung durch die Fachstelle nicht gesehen wird, werden zur Vollständigkeit die ortsplanerischen Punkte mit aufgeführt:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (2)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Dachfarbe, Fassadengestaltung, etc.) kommt besondere Bedeutung zu.

Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch ziegelgedeckte, stehende Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte auch da-rauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im vorliegenden Satzungsentwurf werden derzeit keine Dachfarben festgesetzt. Auch wenn in der Nachbarschaft einige wenige Gebäude z. B. mit grauer bzw. schwarzer Dacheindeckung vorhanden sind, wird angeregt, nur rote bzw. rotbraune Dächer festzusetzen.

Darüber hinaus wird angeregt, zur Vermeidung von auffälliger Farbgebung der Fassade in den Festsetzungen durch Text z. B. folgende Formulierung ergänzend festzusetzen: „Die Fassaden der Wohngebäude sind zu verputzen. Zulässig sind weiße und pastellfarbene Anstriche. Grelle und leuchtende Farben werden ausgeschlossen. Zulässig sind zudem Holzverschalungen, naturbelas-

sen oder braun lasiert." Bei einer Zweigeschossigkeit wird angeregt, die Gebäude in ihrer Wahrnehmung durch eine entsprechende Fassadengestaltung zu gliedern, z. B. „Erdgeschoss Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich; 1. Obergeschoss und Giebel in Holzverschalung, naturbelassen oder braun lasiert".

Außerdem wird angeregt, Festsetzungen durch Text zu den Einfriedungen zu treffen, z. B. folgendermaßen: „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) ohne Sockel mit einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z.B. grün) zulässig.“

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Stadtverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (2)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (hier z. B. zwischen Wohnen und Landwirtschaft; vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung:

Die derzeit vorgesehene Randeingrünung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird zur Einbindung in die Landschaft und zur Abschirmung von Immissionen angeregt, innerhalb des als „private Grünfläche zur Ortseingrünung“ (unter § 2 Nr. 1 Festsetzungen durch Planzeichen) festgesetzten Bereiches auf der Ostseite als Ortsrand und zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes eine dichtere Eingrünung festzusetzen.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Erläuterung:

Es wird angeregt, die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (vgl. § 2 Punkt 1.) durch den Zusatz „-Ausgleichsflächen“ redaktionell zu ergänzen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz nachzukommen, können Maßnahmen z. B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt werden.

Abwägung

Ergänzend zur Ausweisung von Bauland mittels Bebauungsplänen ist die Stadt Vohburg bemüht, auch Möglichkeiten für einzelne Bauvorhaben ortsansässiger Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Durch die Einbeziehungen einzelner Flächen in den Zusammenhang des bebauten Ortsteils soll zudem auch der wirtschaftliche Erhalt der vorhandenen Infrastruktur sichergestellt werden. Im vorliegenden Planungsgebiet ist die Erschließung der überplanten Flächen über die bereits bestehenden Anlagen gegeben.

Die Stadt Vohburg liegt in der „Boom-Region“ Ingolstadt, für die insgesamt weiterhin eine steigende Bevölkerungsentwicklung aufgrund wirtschaftlicher Prosperität prognostiziert wird.

In den Prognosedaten der Bertelsmann-Stiftung ist für den gesamten Landkreis Pfaffenhofen bis 2030 weiterhin ein ungebremsstes Wachstum dargestellt.

Für die Stadt Vohburg ist dabei das größte Wachstum der 19 Landkreisgemeinden prognostiziert. In Vohburg selbst sind, wie bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung dargestellt, keine größeren Baugebietsausweisungen mehr möglich.

Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauland werden soweit möglich, neben Ausweisungen in den Ortsteilen vorrangig auch Flächen, die für eine Innenverdichtung geeignet sind, bebaut.

Die zentrumsnahen Baugebiete im Hauptort Vohburg „Spielgartenweg“ (ehemaliger Bolzplatz) mit 9 Parzellen, „Lechnergarten“ (ehemalige Gärtnerei) mit 8 Parzellen und „Schulgrundstücke“ mit 10 Parzellen wurden von 2011 bis 2016 erschlossen.

Im zuletzt, im Rahmen der Nachverdichtungsmaßnahmen erschlossenen Planungsgebiet „Pfarrgarten“, im Ortsteil Menning stehen ebenfalls keine Grundstücke mehr zur Verfügung.

Die vorliegende Satzung stellt eine kleinflächige Abrundung mit lediglich zwei-Bauparzellen dar. Auf die Gesamtbilanz des Baulandbedarfs der Gemeinde ergeben sich daraus so gut wie keine Auswirkungen. Weitere Ausführungen erscheinen daher als nicht erforderlich.

Auf ein „Abrunden“ kommt es bei Einbeziehungssatzungen nicht mehr an (Strunz, Wallraven-Lindl: Die Satzungen nach dem Baugesetzbuch“, 3. Auflage 2013, Difu-Arbeitshilft, S.75).

Die Prägung der einbezogenen Fläche ist durch die westlich und südöstlich benachbarten Wohnhäuser gegeben. „Die Prägung ist natürlich nicht mit der des § 34 Abs. 1 BauGB vergleichbar, es ist weniger verlangt, aber doch so viel, dass mit Blick auf die vorhandene Bebauung die zukünftige Bebauung ablesbar ist“ (ebd.). Das ist im vorliegenden Fall mit Blick auf die bestehenden Wohngebäude gegeben.

Die getroffenen Festsetzungen zur Baugestaltung Höhenlage der Gebäude und Grünordnung werden zur Umsetzung der gewünschten städtebaulichen Ordnung für ausreichend erachtet. Dezierte Festsetzungen sind nicht Gegenstand einer Einbeziehungssatzung. Die Vorhaben sind darüber hinaus nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB zu beurteilen.

Die Legende wird redaktionell ergänzt. Weitere Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

Beschluss 18:0

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Satzung ist redaktionell zu ergänzen.

Naturschutzrechtliche Beurteilung

Zusammenfassung

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgendes ist zu beachten bzw. umzusetzen:

In den Festsetzungen durch Planzeichen ist folgende Festsetzung mit aufzunehmen:

Mit dem Einzelbauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan in 4-facher Ausführung einzureichen.

Begründung: Um die Umsetzung der Pflanzung prüfen zu können oder um festzustellen, ob die vorgeschriebene Grünpflanzung überhaupt umgesetzt wurde, wird bei jedem Grundstück ein Freiflächengestaltungsplan benötigt. Andernfalls kann die Umsetzung der Pflanzungen nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden.

Hinweis:

Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Eintragung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die betroffene untere Naturschutzbehörde, ist zweckmäßig, weil die Gemeinde damit von Kontrollaufgaben und Zivilrechtsverfahren entlastet und ein Gleichlauf privatrechtlicher und hoheitlicher Zuständigkeiten erreicht wird. Die Eintragung kann auch gemeinsam

zugunsten des Freistaates Bayern und der Gemeinde oder allein zugunsten der Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde hat dazu die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde wegen deren Verpflichtung nach Art. 1 BayNatSchG ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Beschluss 18:0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zusammenfassung

Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung für Fl. Nr. 187/3 und 187/4 in Rockolding der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Das Grundwasser steht oberflächennah ca. 2-3 m unter GOK an, jedoch sind temporär auch höhere Grundwasserstände möglich. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile (Z0-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15.06.2005 zu beachten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Für die Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

Abwasserbeseitigung

Die geplanten Bauvorhaben sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Aufgrund der hoch anstehenden Grundwasserstände ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über Sickerschächte und wahrscheinlich auch über Rigolen nicht möglich. Unabhängig davon ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig immer breitflächig zu versickern.

Beschluss 18:0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Digitalisierung, Beitband und Vermessung

Keine Einwände.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zusammenfassung

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es bestehen daher keine Einwände.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier

u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH

Keine Einwände.

Bayerwerk Netz GmbH

Keine Einwände.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zusammenfassung

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken.

in den Hinweisen sollte folgender Text aufgenommen werden:

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erläuternd in die Begründung aufgenommen.

Stadtwerke Ingolstadt

Keine Einwände.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Zusammenfassung

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-1-7235-0341: Bodendenkmal, in die Denkmalliste eingetragen Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

D-1-7235-0340: Bodendenkmal, in die Denkmalliste eingetragen Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das an einem zur Ilm abfallenden Südhang gelegene Plangebiet befindet sich inmitten eines seit vor- und frühgeschichtlicher Zeit intensiv besiedelten Raumes (vgl. hierzu die Darstellung im bayerischen Denkmalatlas). Im Plangebiet muss mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Auch könnten sich die obengenannten sehr dicht gelegenen Siedlungen durchaus bis ins Plangebiet hineinstrecken. Im gesamten Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art zumindest einer vorherigen Erlaubnis nach Art.7.1 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Der vorgenommene Hinweis auf die Meldepflicht ist im vorliegenden Falle nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EZD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EZD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauf-fassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVWZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss 18:0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den oben genannten Abwägungsvorschlägen zu.

Die Einbeziehungssatzung Rockolding für die Fl-Nrn. 187/3 und 187/4 der Gemarkung Rockolding wird hiermit als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

6. Bebauungsplan Irsching "Wachteläcker-West", 5. Änderung; Abwägungs- und satzungsbeschluss	1311
---	-------------

Mit Beschluss vom 27.02.2018 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Irsching-Wachteläcker-West“ zu ändern. Mit der Planung wurde das Büro WipflerPLAN in Pfaffenhofen beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die erneute Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 17.10.2018 bis 19.11.2018.

Für die erneute Auslegung fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:

Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung

Stellungnahme:

Die Absicht des Stadtrates Vohburg zur städtebaulichen Nachverdichtung wird grundsätzlich begrüßt, auch der städteplanerische Ansatz, sich zum Ortsrand herunterzustufen, ist nachvollziehbar. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im gegenständlichen Fall ist vorgesehen, die Zahl der Vollgeschosse - welche bisher mit E+D bzw. teils zwingend zweigeschossig festgesetzt sind - im Bereich des Bebauungsplanes weitgehend auf max. zwei sowie die zulässige Wandhöhe auf max. 6,30 m (bisher max. 4 m bei E+D und bis max. 5,70 m bei II-Geschossigkeit) festzusetzen. Die bebauten Bereiche um die Wendenhofstraße und westlich an der Wikingerhofstraße werden jedoch davon ausgenommen. Für die Fachstelle kann derzeit noch nicht nachvollzogen werden weshalb für diesen ausgesparten Teilbereich die Festsetzungsänderungen nicht gelten sollen, da sich ggf. ähnliche Konstellationen im Änderungsbereich -- z. B. bei den Flurnummern 1205/9, 1205/68 bzw. 1205/70 - ergeben könnten. Es wird daraufhin gewiesen, dass hier offensichtlich eine städtebauliche Einzelsituation geschaffen werden soll. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist zu überprüfen und ggf. entsprechend nachzuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung ist bereits in Kap. 3 der Begründung ausreichend dargelegt. Sie begründet sich in erster Linie auf die Nachverdichtung der Bebauung auf den bislang unbebauten Bauplätzen. Einer modernen, energetisch optimierten Bauweise gemäß sollen 2 Vollgeschosse ermöglicht werden. Damit geht die Anpassung der zulässigen Wandhöhe einher. Auch die Herausnahme des Bereichs am Wendenhof ist in Kap. 3 der Begründung bereits erläutert. Die bestehende Höhenentwicklung soll hier nicht verändert werden, um das bestehende Orts- und Straßenbild zu sichern.

Beschluss:

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.09.2018 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung (mit Umweltbericht) wird zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

7. Bebauungsplan Nr. 51 "Erweiterung Dorfgewender" in Dünzing; Auslegungs- und Billigungsbeschluss	1312
---	-------------

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.12.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung des Baugebietes „Dorfgewender“ in Dünzing beschlossen.

In der Sitzung am 03.07.2018 wurde dem Stadtrat ein erster Entwurf vom Planungsbüro Wipfler vorgestellt. Vom Planungsbüro Wipfler wurden nun Unterlagen für eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sollen die grundsätzlichen Forderungen der Träger öffentlicher Belange abgefragt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den nun vorlegten Entwurf zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg billigt den vorgelegten Entwurf und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

8. Neubau einer Kindergartentagesstätte in Menning; Genehmigung von Nachtragsleistungen für Leuchten und Installationen 1313

Die Ausstattung des Kindergartens mit Beleuchtungskörpern war bisher nicht beauftragt. Für die erforderliche Beleuchtung für den Innen- und Außenbereich wurde bei der mit der Elektroinstallation beauftragten Firma Peters ein Nachtragsangebot eingeholt.

Nach Prüfung der angebotenen Leistungen auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrags ergibt sich eine Nachtragsauftragssumme in Höhe von Euro 22.104,63 incl.19 % MwSt. In diesem Betrag ist ein Nachlaß (wie im Hauptangebot) in Höhe von 2 % berücksichtigt.

Zusätzlich sind Nachtragsleistungen für zusätzliche und größer dimensionierte Leerrohre erforderlich. Diese Leistungen waren bisher nicht vorgesehen, sind für die Komplettierung der Elektroinstallationen jedoch erforderlich.

Nach Prüfung der angebotenen Leistungen auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrags ergibt sich eine Nachtragsauftragssumme in Höhe von Euro 4.095,93 incl.19 % MwSt. In diesem Betrag ist ebenfalls ein Nachlaß (wie im Hauptangebot) in Höhe von 2 % berücksichtigt.

Die Auftragssumme der Firma Peters ändert sich wie folgt:

Summe Hauptauftrag	Euro	141.625,10
Summe Nachtrag Leuchten	Euro	22.104,63
<u>Summe Nachtrag Leerrohre</u>	<u>Euro</u>	<u>4.095,93</u>
Neue Auftragssumme	Euro	167.825,66

Kostensituation:

Für die Leistungen der Beleuchtung sind in der Kostenberechnung Euro 43.000,00 enthalten. Gegenüber der Kostenberechnung ergeben sich Einsparungen in Höhe von ca. Euro 21.000,00. Diese wurden jedoch bereits bei der Vergabe der Elektroinstallation (Hauptauftrag) aufgebraucht.

Nach Überprüfung der Kostensituation ist festzustellen, dass die Kosten für die Leuchten und die zusätzlichen Elektroinstallationen durch Einsparungen insgesamt aufgefangen werden können. Eine Erhöhung des Gesamtkostenrahmens ist nicht erforderlich. Es bleibt bei den vom Stadtrat genehmigten Gesamtkosten von Euro 2.633.000,00.

Die Bauverwaltung schlägt vor, die Nachtragsleistungen für die Leuchten und die Elektroinstallationen an die Firma Peters aus Ingolstadt auf der Grundlage der geprüften Nachtragsangebote in Höhe von Euro 26.200,56 zu vergeben.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme erhöhen sich dadurch nicht.

Beschluss:

Die Nachtragsleistungen für die Leuchten und die Elektroinstallationen werden an die Firma Peters aus Ingolstadt auf der Grundlage der geprüften Nachtragsangebote in Höhe von Euro 26.200,56 vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

9. Vergabe eines Straßennamens für die Straße im Baugebiet "Pfarrgarten" in Menning	1314
--	-------------

Für die Erschließungsstraße des neuen Baugebietes „Pfarrgarten“ in Menning soll die Namensbezeichnung festgelegt werden.
Die Verwaltung schlägt vor für die Straße den Namen „Am Pfarrgarten“ festzusetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg legt den Namen „Am Pfarrgarten“ als Namen für die Erschließungsstraße im Baugebiet „Pfarrgarten“ in Menning fest.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

10. Zuschussantrag des Tierschutzvereins Pfaffenhofen für die Tierherberge Pfaffenhofen	1315
--	-------------

Mit Beschluss vom 07.06.2016 (Nr. 607) hat die Stadt Vohburg einen Vertrag, für den Zeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2021, für die Fundtierkosten mit dem Tierschutzverein Pfaffenhofen abgeschlossen. Die Stadt Vohburg bezahlt hier eine Pauschale in Höhe von 0,50 € je Einwohner. Der Tierschutzverein Pfaffenhofen wurde mit der offiziellen Tierheimplakette des Deutschen Tierschutzbundes mittlerweile ausgezeichnet. Nur jedes fünfte Tierheim bekommt diese Plakette in Deutschland. Der Tierschutzverein hat hierzu insgesamt rd. 75.000,00 € investiert. Der zweite Bauabschnitt kostete rund 50.000,00 €. Die Vorsitzende des Vereins kam auf die Bürgermeister des Landkreises zu und bat um einen einmaligen Zuschuss für diese Baumaßnahme. Der Zuschuss soll zweckgebunden für die zweite Baumaßnahme, eine Zaunanlage, verwendet werden. In einer Bürgermeisterdienstbesprechung kam man überein, dass diese Maßnahmen, die wesentliche Verbesserungen für die Tiere darstellt, unterstützt werden sollten. Insbesondere mit dem Hintergrund, dass im Jahr 2016 ein langfristiger Vertrag ausgehandelt werden konnte, der keine Zuschusserhöhungen bis 31.12.2021 vorsieht. In anderen Landkreisen werden bereits 1,00 € je Einwohner für den Fundtierkostenpauschalvertrag zur Zahlung fällig.

Die Bürgermeisterdienstbesprechung empfahl einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 0,20 € je Einwohner für die Maßnahme zu gewähren. Insgesamt erhält der antragstellende Verein von den Landkreisgemeinden einen Zuschuss in Höhe von 23.650,00 €. Auf die Stadt Vohburg entfallen 1.700,00 € (gerundet).

Beschluss:

Die Stadt Vohburg zahlt einen einmaligen Zuschuss an den Tierschutzverein Pfaffenhofen in Höhe von 1.700,00 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

11. Fischerclub Irsching/Knodorf e.V.; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für einen Aufsitzmäher zur Pflege der Vereinsgewässer

1316

Mit **Schreiben vom 21.11.2018** beantragt der Fischerclub Irsching/Knodorf e. V. für die Anschaffung eines Aufsitzmähers zur Pflege der Vereinsgewässer einen entsprechenden Zuschuss. Eine Rechnung vom **22.10.2018 über 3.600,00 € wurde zusammen mit dem Zuschussantrag vorgelegt. Die Anschaffung wurde somit bereits getätigt.**

Grundsätzlich sind die Fischervereine nach den bestehenden Pachtverträgen verpflichtet, die Gewässer und die dazugehörigen Flächen kostenlos in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 01.02.2000 wurde den Fischerfreunden Dünzing für die Anschaffung eines Rasenmähers und Freischneiders zu Kosten von 1.415,00 € ein Zuschuss von 60 % gewährt, wobei sich der Verein jedoch bereit erklären musste, die Pflege des Kinderspielplatzes, des Dorfweihers und der angrenzenden Grünflächen für einen Zeitraum von 10 Jahren kostenlos durchzuführen.

Mit Beschluss vom **21.04.2009** erhielt der **Fischerverein Irsching/Knodorf** für die Anschaffung eines Rasenmähers bereits einen **Zuschuss von 30 %** aus einem Betrag von 760,56 €. In der gleichen Sitzung wurde dem **Sportfischerverein Menning** ebenfalls für die Anschaffung eines Rasenmähers **ein Zuschuss von 30 % aus Kosten von 1.500,00 € zugesagt.**

Mit Beschluss vom 23.04.2014 Nr. 1610 wurde dem **Verein „Wellenbachfischer Rockolding e.V. 1962“** für die Anschaffung eines **Traktors mit Mulchgerät** zur Pflege der Gewässer zum Gesamtpreis von 9.000,00 € (Anschaffung im Jahre 2012) ein **Zuschuss von einmalig 15 %** gewährt. **Im Jahre 2016** wurde dem gleichen Verein für die **Beschaffung eines Schlegelmähers mit Kosten von 4.700,00 € ein Zuschuss von 30 %, somit 1.410,00 € gewährt.**

Nach den Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens ist die Förderung von Rasenmähern nur für Vereine vorgesehen, **die Rasenspielfelder pflegen (alle 10 Jahre).** Ferner ist unter Ziffer D. 6. geregelt, dass für **alle übrigen Geräte zur Pflege von Sportplätzen (alle fünf Jahre),** mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 €, einmalig ein Zuschuss von 30 % gewährt werden kann.

Obwohl nach den Richtlinien eine Förderung **nicht möglich wäre** und die **Anschaffung auch schon getätigt wurde,** schlug der Bürgermeister vor, die Bestimmung in Ziffer D. 6. der Richtlinien auch für Fischervereine anzuwenden und einen **Zuschuss von 30 % zu gewähren.**

Beschluss:

Der Fischerclub Irsching/Knodorf e.V. erhält für die Anschaffung eines Aufsitzmähers für die Pflege der Vereinsgewässer einen Zuschuss von **30 % der Anschaffungskosten von 3.600,00 €, somit 1.080,00 €.** Der Zuschuss wird nach Vorlage der bezahlten Originalrechnungen ausbezahlt.

Eine weitere Förderung für die Anschaffung von Geräten ist in den nächsten fünf Jahren nicht mehr möglich

Das beschaffte Gerät geht in das Eigentum des Vereins über. Für den Unterhalt und Reparaturen ist der Verein auf eigene Kosten zuständig.

Da die Anschaffung bereits getätigt wurde, wird nach Ziffer A. Nr. 2. der Richtlinien eine Ausnahme zugelassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

12. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der VIW GmbH

1317

Die Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH konnte mittlerweile 3 Grundstücke im Innenstadtbereich erwerben und wird diese weiterentwickeln bzw. sanieren.

Für das Jahr 2017 wurde die Kanzlei Stark + Ziegler aus Ingolstadt als Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Allen Stadtratsmitgliedern liegt der Prüfungsbericht 2017 des Abschlussprüfers vor.

Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse. Im Hinblick auf die nicht so umfangreiche Geschäftstätigkeit im Gründungsjahr war die Anwesenheit des Abschlussprüfers Franz Stark nicht erforderlich.

Als Resümee kann festgehalten werden:

Bei einer Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Höhe von 756.467,73 Euro erzielte die Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.262,60 Euro. Bei der Durchführung der Abschlussprüfung sind keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tatsachen festgestellt worden, die den Bestand der Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder schwerwiegende Verstöße des Geschäftsführers gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft hat vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag der Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH in Höhe von Euro 24.262,60 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit Beschluss vom 04.12.2018 hat der Aufsichtsrat der VIW GmbH den Jahresabschluss, nach Prüfung durch die Kanzlei stark, den Jahresabschluss 2017 genehmigt.

Beschluss:

- 1) Der Jahresabschluss 2017 (bestehend aus Bilanz, GuV sowie Anhang), der Lagebericht, der Prüfungsbericht sowie der Aufsichtsratsbeschluss über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Vorschlägen an den Stadtrat liegen vor. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2017 von 756.467,73 Euro fest.
- 2) Im Jahre 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 24.262,60 Euro erzielt. Der Jahresfehlbetrag wird entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Der Stadtrat erteilt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 einstimmig Entlastung.

Beschluss mit 14:0 (ohne Bürgermeister Schmid, StR Ludsteck, StR Rechenauer, StR H. Steinberger, alle persönlich beteiligt)

- 4) Der Stadtrat erteilt dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 einstimmig Entlastung.

13.	Bestellung von Stadtratsmitglied Konrad Pflügl zum stellvertretenden Rechnungsprüfungsausschussmitglied	1318
------------	--	-------------

Der Antrag der CSU Fraktion wurde zurückgezogen und der Tagesordnungspunkt gestrichen.

14. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid lud die Anwesenden zur Weihnachtsmarkt Eröffnung am 14.12.2018 um 17:00 Uhr auf den Stadtplatz und zur Weihnachtsfeier des Stadtrates am 18.12.2018 um 18:00 Uhr in den Bürgersaal der Stadt Vohburg.

Er informierte den Stadtrat über die Einstellung von Daniela Rauchenecker zur Auszubildenden für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten zum 01.09.2018.

15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Schrödl kritisierte, dass noch immer keine Bautätigkeit am Teilungswehr an der Neumühle zu sehen ist. Bauamtsleiter Stangl antwortete, dass die Bauverwaltung schon mehrmals nachgefragt habe und eigentlich versprochen ist, dass die Arbeiten im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Weiterhin kritisierte StR Schrödl, dass die Baustelle in der Au sehr schmutzig von der Baufirma hinterlassen wurde.

StR Schlutter informierte über das Weihnachtskonzert von Christoph Bayerl am 16.12.2018 in der Kirche St. Anton und gab bekannt, dass die Kabarettveranstaltung von der Couplet AG schon fast ausverkauft ist. Interessierte mögen sich deshalb bald um Karten bemühen.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister